

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am

IX ZR 6/77

6. März 1980

Pohl

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Chaim R. [REDACTED],

R. M. [REDACTED] C. [REDACTED], [REDACTED] apto. [REDACTED],

R. [REDACTED] J. [REDACTED], Brasilien,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

O. [REDACTED] platz [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

105

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. Februar 1973 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Mit Bescheid vom 2. Mai 1958 gewährte die Behörde dem Kläger ein Heilverfahren für Neuralgien im Rücken und an den Schultern. Im Dezember 1969 beantragte er "die Erstattung der Arzt-, Arznei- und Heilmittelkosten für die durch Bescheid ... anerkannten Verfolgungsleiden für die Zeit vom anerkannten Schadenseintritt an bis zum 31. Dezember 1969" und legte im Februar 1970 ärztliche Atteste über die Behandlung des Verfolgungsleidens seit 1952 vor.

Die Behörde lehnte ab, weil der Globalanmeldung vom Dezember 1969 die erforderliche Substantiierung fehle. Die Klage auf 6.314 DM blieb in den Vorinstanzen aus demselben Grunde erfolglos. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß der Kläger mit dem Erstattungsanspruch nach § 190 a BEG ausgeschlossen sei. Die in Art. VIII BEG-SchlußG gesetzte Ausschlußfrist beziehe sich auch auf die Anspruchsbegründung. Der Verfolgte habe bis 31. Dezember 1969 vorzutragen und nachzuweisen, daß er im Zusammenhang mit der Behandlung eines Verfolgungsleidens notwendige und angemessene Auslagen gehabt habe. Daran fehle es hier.

Dem kann nicht gefolgt werden.

Der Kläger hat den Anspruch durch das am 29. Dezember 1969 eingereichte Schreiben wirksam angemeldet. Hierzu reichte aus, die Erstattungsansprüche, mithin den Umfang zu benennen, in dem nunmehr die Erfüllung des bereits zuerkannten Anspruchs auf Heilverfahren nach § 30 BEG, § 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG verlangt wird (BGH RzW 1975, 345 Nr. 23). Das Schreiben macht deutlich, daß der Kläger die Erstattung aller Kosten beantragt, die er bisher für Heilmaßnahmen des anerkannten Verfolgungsleidens verauslagt hat.



Auf die Anträge, verauslagte Kosten für Heilmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 der 2. DV-BEG zu erstatten, ist § 190 a BEG nicht anzuwenden. Das hat der Bundesgerichtshof nach Erlass des Berufungsurteils entschieden und näher begründet (RzW 1975, 345 Nr. 23); darauf wird verwiesen.

Aus diesem Grunde wird das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur sachlichen Prüfung des Klaganspruchs an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Richter am Bundesgerichtshof Henkel kann nicht unterschreiben; er ist krank.

Mai

Portmann

Dr. Lang